

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 153
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Andrea Gau
gau@uvb-online.de

Datum:
02.10.2020 Gau-ma

1. An die Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsverbände

2. An die Damen und Herren
des Präsidiums zur Unterrichtung

RUNDSCHREIBEN – UGF 16/2020

Maskenpflicht in geschlossenen Büro- und Verwaltungsräumen bei Verlassen des Arbeitsplatzes und Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sowie in Aufzügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Berliner Senat hat am 29. September 2020 die für Berlin geltende SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung geändert.

Wie bereits mit Rundschreiben UGF 15/20 mitgeteilt, wird die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasenbedeckung in Anlehnung an die von Arbeitgebern ohnehin nach § 4 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS landesrechtlich geregelt:

§ 4 Abs. 1 Nr. 10 der Berliner Infektionsschutzverordnung sieht nunmehr vor, dass Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen in Büro- und Verwaltungsgebäuden dann getragen werden müssen, wenn sich ein Mitarbeiter nicht an einem festen Platz aufhält und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Berliner Infektionsschutzverordnung erweitert die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bei der Benutzung von Aufzügen. Diese Pflichten gelten auch für Besucher.

Ein Verstoß gegen diese neue aufgeführten Pflichten kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, § 12 Abs. 3 Nr. 6 der Berliner Infektionsschutzverordnung.

Die 6. Änderung der Berliner Infektionsschutzverordnung tritt am 03. Oktober 2020 in Kraft. Sie wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlins vom 02. Oktober 2020, Nr. 43, Seite 749 veröffentlicht und wird abrufbar sein unter:

<https://www.berlin.de/corona/>

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.
Die Geschäftsführung

Amsinck